

Mandanteninformation

Dezember 2020

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten sowie ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2021!



Jahressteuergesetz 2020:
Geplante Änderungen im
Einkommensteuerrecht



Verlängerung der steuerlichen
Rückwirkung bei Umwandlungs-
vorgängen



Vertragliche Kaufpreisaufteilung
auf Grund und Boden und Gebäude



Verkauf eines überwiegend privat
genutzten Pkw des Betriebs-
vermögens



Mittelbare Anteilsvereinigung an
einer grundbesitzenden Personen-
gesellschaft bei einer zwischen-
geschalteten Kapitalgesellschaft



Impressum



Jahressteuergesetz 2020: Geplante Änderungen im Einkommensteuerrecht

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020), BR-Drs. 503/20, [hier](#) abrufbar

Mit dem Jahressteuergesetz werden auch in diesem Jahr notwendige Änderungen aufgrund von Anpassungen des EU-Rechts, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als auch der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umgesetzt. Die zahlreichen Änderungen im Umsatzsteuerrecht waren bereits Thema unseres Newsletters im November 2020. Im Folgenden wird auf die wichtigen Änderungen im Einkommensteuerrecht eingegangen.

Wesentliche Änderungen laut Gesetzentwurf:

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wird der Investitionsabzugsbetrag neugestaltet. Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht kleinen und mittleren Betrieben die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Mithilfe dieser Regelung, die zu einer Steuerstundung führt, können Mittel angespart werden, die die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern. Der Investitionsabzugsbetrag wird von 40 % auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht. Nach dem Gesetzesentwurf soll zukünftig auch für vermietete (begünstigte) Wirtschaftsgüter der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden können. Weiterhin soll zukünftig für alle Gewinneinkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von EUR 150.000 gelten.

Darüber hinaus plant der Gesetzgeber eine Änderung der Definition von verbilligt überlassenem Wohnraum. Die Überlassung einer Wohnung wird aktuell dann als verbilligt klassifiziert, wenn die tatsächliche Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die tatsächliche Miete derzeit unter 66 % der ortsüblichen Miete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Nur auf den entgeltlich

vermieteten Teil der Wohnung entfallende Werbungskosten können von den Mieteinnahmen abgezogen werden. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass erst bei einer Miete von weniger als 50 % der ortsüblichen Miete eine verbilligte Überlassung einer Wohnung vorliegt. Beträgt das Entgelt mehr als 50 %, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist zukünftig die Erstellung einer Totalüberschussprognose erforderlich. Mit der Prognose soll der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Wohnraumvermietung zur Einkünfteerzielung erfolgt. Fällt die Totalüberschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten vollständig abziehbar. Ergibt sich aus der Totalüberschussprognose hingegen ein negatives Gesamtergebnis, so sind – auch bei einem Entgelt von 50 % bis 66 % der ortsüblichen Miete – nur die für den entgeltlich vermieteten Teil entstandenen Werbungskosten von den Mieteinnahmen abziehbar.

Zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens ist eine Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen mit tariflich besteuerten Einkünften geplant. Nach der neuen Regelung sollen Einkünfte des Gläubigers von Kapitalerträgen nicht dem Abgeltungssteuersatz unterliegen, wenn die betreffenden Zahlungen auf Seiten des Schuldners Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen und zur Minderung von Einkünften führen, die (beim Schuldner) der tariflichen Besteuerung unterliegen. So soll zukünftig eine Ausnutzung von Steuersatzspreizungen verhindert werden, da die persönliche tarifliche Steuerlast den Abgeltungssteuertarif regelmäßig übersteigt.

Auf Veranlassung des Finanzausschusses des Bundestages ist nun zudem mit der Einführung einer Homeoffice-Pauschale zu rechnen. Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer,

MANDANTENINFORMATION

soll ein pauschaler Betrag von EUR 5 für jeden Tag (höchstens EUR 600 pro Jahr), an dem der Steuerpflichtige seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt, ansetzbar sein. Die Pauschale soll nicht zusätzlich zur Werbungskostenpauschale von EUR 1.000 gewährt werden, sondern erhöht lediglich den Betrag der Werbungskosten. Erst bei Werbungskosten von insgesamt über EUR 1.000 lohnt sich der Ansatz der nachweisbaren Aufwendungen.

Darüber hinaus soll die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 2020, S. 1385) eingeführte begrenzte und befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-

Kurzarbeitergeld um ein Jahr, somit bis zum 1. Januar 2022, verlängert werden.

Hinweis: Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 16. Dezember 2020 durch den Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat will hierüber sodann in seiner letzten Sitzung des Jahres am 18. Dezember 2020 abstimmen.

Ansprechpartnerin:



Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Verlängerung der steuerlichen Rückwirkung bei Umwandlungsvorgängen

Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, BGBl. I 2020, S. 2258 4

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde geregelt, dass eine Umwandlungsbilanz auf einen Stichtag von höchstens zwölf Monaten (statt acht Monaten) vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in ein öffentliches Register zugrunde gelegt werden kann. Diese Regelung sollte ursprünglich lediglich für Anmeldungen zur Eintragung oder für Abschlüsse von Einbringungsverträgen im Jahr 2020 gelten und wurde nun aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Jahr 2021 ausgeweitet.

Hintergrund: Mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschaftsrecht (u. v. m.) zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, S. 570) wurden vorübergehende, substantielle Erleichterungen zur Erhaltung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit für unterschiedliche Gesellschaftsformen geschaffen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes

konnte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Geltung der Regelungen aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verlängern. Entsprechend dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschaftsrecht wurde mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Verlängerung von Fristen im Umwandlungssteuergesetz geschaffen.

Wesentlicher Inhalt: Steuerpflichtige, die nicht bereits aufgrund des Umwandlungsgesetzes, sondern allein aufgrund des Umwandlungssteuergesetzes zur Aufstellung von Umwandlungsbilanzen verpflichtet sind, können durch die nun erlassene Verlängerung des Bundesministeriums der Finanzen eine Umwandlungsbilanz zugrunde legen, die auf einen Stichtag von höchstens zwölf Monaten (statt nur acht Monaten) vor der Anmeldung in das öffentliche Register aufgestellt wurde.

MANDANTENINFORMATION

Die Verlängerung der Frist auch im Jahr 2021 gilt somit ebenso für den Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft als auch für Einbringungen in Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften.

Ansprechpartnerin:



Dr. Julia Sattler
Steuerberaterin
Julia.Sattlert@BRL.de
T 040 35006 - 116

Vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden und Gebäude

BFH, Urteil v. 21.07.2020 – IX R 26/29, DStR 2020, S. 2658

Von den obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundesministeriums für Finanzen wurde eine Arbeitshilfe für die vereinfachte „Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude“ erarbeitet. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs, darf das Finanzgericht eine vertraglich vereinbarte Kaufpreisaufteilung, die von den realen Wertverhältnissen deutlich abweicht, nicht durch die mittels vorgenannter Arbeitshilfe berechnete Aufteilung ersetzt werden.

Hintergrund: Die Höhe der Gebäudeabschreibung richtet sich nach den Anschaffungskosten für das Gebäude. Der Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück ist somit auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Nach der Arbeitshilfe der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann in einem typisierten Verfahren die Kaufpreisaufteilung vorgenommen oder die Plausibilität einer vorliegenden vertraglichen Kaufpreisaufteilung überprüft werden.

Sachverhalt: Die Klägerin ist Eigentümerin einer Einzimmerwohnung mit einem Miteigentumsanteil von rund 39/1.000 an einem bebauten Grundstück. Im Kaufvertrag aus dem Streitjahr 2017 wurde der anteilige Wert des Grundstücks mit EUR 20.000 beziffert. Im Verhältnis zum Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 110.000 ergibt sich somit ein Gebäudeanteil i.H.v. 81,81 %. Den nach vertraglicher Vereinbarung festgelegten

Gebäudeanteil legte die Klägerin zur Bemessung der Abschreibung für das Gebäude zugrunde.

Das Finanzamt verwarf die von der Klägerin vorgenommene Aufteilung und berechnete die Gebäudeabschreibung mit einem Gebäudewertanteil i. H. v. lediglich 30,9 %. Die Berechnung des Finanzamts wurde auf Grundlage der vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestellten „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ erstellt. Die hiergegen gerichtete Klage wurde abgewiesen, sodass die Klägerin Revision einlegte.

Entscheidung: Die Revision ist begründet. Das Urteil der Vorinstanz wird aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung der Sache zurückverwiesen.

Der urteilende Senat des Bundesfinanzhofs bekräftigt die Vorinstanzen insoweit als die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint. Die nennenswerten Zweifel ergeben sich aus der erheblichen Abweichung zwischen dem im Kaufvertrag ausgewiesenen Kaufpreis für den Grund und Boden (EUR 20.000) sowie dem nach dem Bodenrichtwert ermittelten Wert in Höhe von rd. EUR 78.000. Bei der Diskrepanz zum Bodenrichtwert handelt es sich um ein widerlegbares Indiz, welches jedoch zutreffend durch die Würdigung der Vorinstanz nicht durch das allgemeingehaltene Vorbringen der Klägerin zu den (besonderen) Ausstattungsmerkmalen und zum Renovierungsstand der Wohnung sowie zur

MANDANTENINFORMATION

Lage des Objekts entkräftet werden konnte. Allerdings durfte das Finanzgericht die vertragliche Kaufpreisaufteilung jedenfalls im Streitfall nicht durch die mithilfe der Arbeitshilfe ermittelte Aufteilung ersetzen. Eine nach der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Boden und Gebäude könne hier nicht gewährleistet werden. Grund hierfür ist, dass die Arbeitshilfe lediglich auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt ist und der Verkehrswert auch mithilfe des Vergleichswertverfahrens und des Ertragswertverfahrens oder mehrerer dieser Verfahren ermittelbar ist. Die Wertermittlungsverfahren stehen sich einander gleichwertig gegenüber. Die Wahl ist zu begründen und erfolgt nach den bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten.

In seiner Urteilsbegründung geht der urteilende Senat des Bundesfinanzhofs auch darauf ein, dass nach Maßgabe der Arbeitshilfe nur bedingt Markt Faktoren einfließen und sich hieraus ein systematischer Fehler ergibt. Die verwendeten Nettoherstellungskosten 2010 für den Gebäudeanteil werden an die allgemeinen Wertverhältnisse des jeweiligen Anschaffungsjahres hochgerechnet. Ein Marktbezug wird erst durch den Sachwertfaktor hergestellt, den die Arbeitshilfe aber außer Acht lässt. Nach der Anleitung zur Arbeitshilfe ist eine Markt-anpassung nicht notwendig, „da sich diese im gleichen Verhältnis auf den Grund und Boden einerseits sowie auf das Gebäude andererseits auswirkt“. Allerdings wird bei der Ermittlung des Bodenwerts der erforderliche Marktbezug bereits durch den Bodenrichtwert berücksichtigt, da dieser von dem örtlich zuständigen Gutachter-ausschuss bestimmt wird, und damit die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt einfließen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung

von Grundstücken zur Wertfeststellung des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils einzuholen, sofern es nicht selbst über die nötige Sachkunde verfügt.

Hinweise: Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird festgestellt, dass die Arbeitshilfe keine die Finanzverwaltung bindende Verwaltungsanweisung darstellt, sondern ein rein internes Arbeitsmittel im Rahmen der Veranlagung ohne Bindungswirkung ist. Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt zur Frage der Aufteilung von Anschaffungskosten auf Grund und Boden und Gebäude sollten daher zunächst weiter offengehalten werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die Arbeitshilfe überarbeitet wird. Sollte auch eine überarbeitete Arbeitshilfe zu der Realität widersprechenden Ergebnissen führen, bleibt die Möglichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Zu beachten ist, dass ein Gutachten eines Bausachverständigen der Finanzverwaltung lediglich ein Privatgutachten und kein Sachverständigengutachten darstellt und angegriffen werden kann.

Vom Bundesfinanzhof wird – wie bereits in früheren Entscheidungen – hervorgehoben, dass grundsätzlich eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Erst bei nennenswerten Zweifeln an der Kaufpreisaufteilung hat das Finanzamt unter Gesamtwürdigung der Verhältnisse eine Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude vorzunehmen. In der Praxis ist daher jeweils eine entsprechende Regelung im Kaufvertrag empfehlenswert.

Ansprechpartner:



Dr. Aaron Kindich, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Aaron.Kindich@BRL.de
T 040 35006 - 135

Verkauf eines überwiegend privat genutzten Pkw des Betriebsvermögens

BFH, Urteil v. 16.06.2020 – VIII R 9/18, DStR 2020, S. 2364

Hat der Unternehmer einen Pkw, den er lediglich zu 25 % betrieblich nutzt, seinem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet, kann er die laufenden Aufwendungen im Ergebnis nur zu 25 % absetzen; bei einer Veräußerung ist dagegen der vollständige Gewinn aus dem Verkauf steuerpflichtig. Eine Kürzung des Gewinns um 75 %, d. h. den Anteil der privaten Nutzung, ist nicht zulässig.

Hintergrund: Wirtschaftsgüter, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, können dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden. Voraussetzung ist, dass die betriebliche Nutzung mindestens 10 % beträgt.

Sachverhalt: Der Kläger war als Schriftsteller und Gutachter freiberuflich tätig und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er erwarb im Jahr 2008 einen Pkw, den er zu 75 % privat und zu 25 % betrieblich nutzte und seinem gewillkürten Betriebsvermögen zuordnete. Die Privatnutzung versteuerte der Kläger durch die Erfassung von Betriebseinnahmen und Entnahmen in Höhe der anteiligen Aufwendungen inkl. der Abschreibung. So wurden im Ergebnis nur 25 % der Aufwendungen steuerlich berücksichtigt. Im Streitjahr 2013 war der Pkw bereits vollständig abgeschrieben. Der Kläger verkaufte ihn für EUR 28.000. Das Finanzamt behandelte diesen Betrag als steuerpflichtig, während der Kläger der Auffassung war, dass der Gewinn nur im Umfang der betrieblichen Nutzung in Höhe von 25 %, somit EUR 7.000, anzusetzen war.

Entscheidung: Der BFH wies die Revision des Klägers als unbegründet zurück. Unbeachtlich ist, dass sich die Abschreibung des Pkw im Zeitraum 2008 bis 2013 nur in Höhe von 25 % auf den Gewinn ausgewirkt hatte, weil die Abschreibungen im Umfang von 75 % als Betriebseinnahme und Entnahme angesetzt wurden. Die Besteuerung der Nutzungsentnahme in Höhe der Selbstkosten

einschließlich der anteiligen Abschreibung hat keine Auswirkungen auf die Bemessung des Gewinns aus der Veräußerung des Pkws.

Der Gewinn betrug EUR 28.000, da der Pkw bereits vollständig abgeschrieben war. Dieser Gewinn ist in voller Höhe steuerpflichtig. Denn der Pkw gehörte zum gewillkürten Betriebsvermögen, so dass die stillen Reserven, d. h. die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert, in vollem Umfang zum Betriebsvermögen gehörten. Die Entscheidung beruht auf der Sichtweise, dass die Besteuerung der privaten Nutzung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme einerseits und dessen spätere Veräußerung andererseits unterschiedliche Vorgänge betreffen, die getrennt zu betrachten sind. Durch die Zurechnung der anteiligen Abschreibung zum Privatvermögen ergeben sich auch keine im Privatvermögen gebildeten stillen Reserven.

In der Trennung zwischen Privatnutzung und Veräußerung liegt auch kein Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder gegen das objektive Nettoprinzip.

Hinweise: Das Urteil gilt sowohl im Fall der Bilanzierung als auch im Fall der Einnahmen-Überschussrechnung. Der Gewinn wäre auch dann in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn der Kläger die Privatnutzung nach der sog. 1 %-Methode versteuert hätte. Dem Kläger war dieser Weg allerdings versperrt, weil die 1 %-Methode eine mehr als 50%ige betriebliche Nutzung voraussetzt.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Zuordnung eines überwiegend privat genutzten Pkw zum Betriebsvermögen sorgfältig geprüft werden sollte. Die laufenden Aufwendungen wirken sich nur im Umfang der betrieblichen Nutzung aus, während der spätere Gewinn bei einer Veräußerung oder Entnahme in vollem Umfang steuerpflichtig ist.

Ansprechpartner:

Volker Böckermann
Diplom-Volkswirt, Steuerberater
Volker.Boeckermann@BRL.de
T 040 35006 – 235

Mittelbare Anteilsvereinigung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft bei einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft

BFH, Urteil v. 27.05.2020 – II R 45/17, DStR 2020, S. 2675

Der Erwerb von mindestens 95 % an einer grundbesitzenden Personengesellschaft über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft führt zur einer Anteilsvereinigung, die Grunderwerbsteuer auslöst. Maßgebend für einen mittelbar erworbenen Anteil an einer Personengesellschaft ist der (prozentuale) Anteil am Vermögen der Personengesellschaft und nicht die sachenrechtliche Mitberechtigung am Gesamthandsvermögen. Sofern ein Erwerber bereits mindestens 95 % der Anteile am Vermögen einer grundbesitzenden Personengesellschaft innehat, ist einer weiterer Anteilserwerb nicht mehr steuerbar.

Hintergrund: Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegt ein Rechtsgeschäft auf Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft, die zu einer Beteiligung von unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % an der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers führt, der Grunderwerbsteuer. Dies gilt sowohl bei grundbesitzenden Personen- als auch Kapitalgesellschaften.

Sachverhalt: Klägerin ist eine GmbH, die mit 100 % an der B-GmbH beteiligt ist. Die B-GmbH wiederum war als Kommanditistin zu 95 % am Gesellschaftsvermögen einer grundbesitzenden Kommanditgesellschaft beteiligt. Die B-GmbH erwarb im Jahr 2011 die fehlenden 5 % am Gesellschaftsvermögen der grundbesitzenden Kommanditgesellschaft. Darüber hinaus erwarb die Klägerin 100 % der Anteile an der

Komplementär-GmbH der grundbesitzenden Kommanditgesellschaft. Somit war die Klägerin zu 100 % am Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft und der Komplementär-GmbH beteiligt.

Das Finanzamt ging aufgrund der Erwerbsvorgänge davon aus, dass der Tatbestand der Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erfüllt ist und damit eine Grunderwerbsteuer auslösende Anteilsvereinigung vorliegt. In seiner Begründung führte das Finanzamt aus, dass für einen „Anteil der Gesellschaft“ die gesamthänderische Mitberechtigung hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens maßgebend ist. Eine Beteiligung an der Personengesellschaft in diesem Sinne habe auch derjenige Gesellschafter inne, der keinen Anteil am Gesellschaftskapital halte. Hieraus folgte das Finanzamt, dass vor dem Erwerbsvorgang die Klägerin, ein anderer Kommanditist und die Komplementär-GmbH jeweils zu einem Drittel an der grundbesitzenden Kommanditgesellschaft beteiligt gewesen waren. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidung: Die Revision der Klägerin ist begründet und führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide. Die Erwerbsvorgänge begründen keinen Grunderwerbsteuerbaren Tatbestand. Im Sinne der Vorschrift handelt es sich bei dem „Anteil der Gesellschaft“ um den prozentualen Anteil am Vermögen der Gesellschaft und nicht um die sachenrechtliche

MANDANTENINFORMATION

Mitberechtigung am Gesamthandsvermögen.
Die Steuerbarkeit wird durch die erstmalige Vereinigung der Anteile und hierbei durch den Erwerb des letzten Anteils ausgelöst. Eine Anteilsvereinigung kann sowohl durch unmittelbare als auch durch mittelbare Anteilserwerbe an der grundbesitzenden Gesellschaft erfolgen.
Hält der Erwerber bereits mittelbar mindestens 95 % der Anteile am Vermögen der grundbesitzenden Personengesellschaft, ist ein weiterer mittelbarer Anteilserwerb nicht mehr steuerbar.

Hinweise: Für den Fall einer zwischengeschalteten Personengesellschaft und einer mittelbaren Anteilsvereinigung an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft hatte der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass die Beteiligung am Gesellschaftskapital an der Personengesellschaft und nicht die sachenrechtliche Beteiligung am Gesamthandsvermögen maßgebend ist. Das Urteil vom 27. September 2017 (II R 41/15) wurde bereits

im Bundessteuerblatt (BStBl. II 2018, S. 667) veröffentlicht und ist für die Finanzverwaltung allgemein anzuwenden.

Im aktuellen Urteil führt der Bundesfinanzhof in seiner Urteilsbegründung aus, dass vieles für eine Beurteilung nach dem Anteil am Vermögen auch für die unmittelbare Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft spricht. Eine Abkehr von der zivilrechtlich einschlägigen sachenrechtlichen Mitberechtigung am Gesamthandsvermögen würde auch in der Praxis begrüßt werden.

Ansprechpartner:



*Niclas Remus, M.I.Tax
Diplom-Finanzwirt (StAK), Steuerberater
Niclas.Remus@BRL.de
T 040 35006 - 116*

MANDANTENINFORMATION

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

*Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.*

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.brl.de